



Inhaltsverzeichnis	Seite/n
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	15-17
4. I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	18-20
5. Jahresabschluss 2007 der Stadtwerke Hürth	21-23
6. Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009	24
7. Umbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009	25
8. Umbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009	26
9. Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2009	27-35
10. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Hürth und die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Jahr 2009	36-49
11. III. Änderungssatzung vom 22.10.2007 zur Hundesteuersatzung	50-51
12. Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2007	52-60
13. Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 14.12.2004	61-66
14. Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 21.12.2005	67-72
15. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bondelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004	73-76
16. I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule vom 11.07.2005	77-78
17. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 29.06.2006	79-83
18. I. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule in der Primarstufe	84-85

19.	II. Änderungssatzung vom 22.04.2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztags-schule in der Primarstufe	86-88
20.	Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 21.12.2005	89-90
21.	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2006	91-94
22.	1. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertages-einrichtungen	95-97
23.	2. Änderungssatzung vom 28.02.2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertages-einrichtungen	98-99
24.	III. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch-nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	100-101
25.	IV. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch-nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	102-103
26.	V. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch-nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern	104-105
27.	IV. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch-nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlingen	106-107
28.	V. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch-nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlingen	108-109
29.	VI. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruch-nahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlingen	110-112
30.	3. Änderungsverordnung vom 31.10.2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999	112-113
31.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth vom 07.10.2005	114-119

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltssjahr 2008

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 18.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	106.968.504 EUR
	in der Ausgabe auf	106.968.504 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	29.575.583 EUR
	in der Ausgabe auf	29.575.583 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 3.082.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 320.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 170 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 381 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 420 v. H.

§ 6

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.01.2008 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21.01.2008 bis einschließlich 29.01.2008 im Rathaus, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.01.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Walther' and the last name 'Boecker' clearly distinguishable.

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), hat der Rat der Stadt Hürth am 10.06.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. dieses Nachtrages festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	106.968.504	1.438.500		108.407.004
die Ausgaben	106.968.504	1.438.500		108.407.004
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.575.583	3.917.162		33.492.745
die Ausgaben	29.575.583	3.917.162		33.492.745

§ 2

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3.082.600 € wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 320.000 € um 26.250 € erhöht und damit auf 346.250 € festgesetzt.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 12.000.000 € wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht geändert.

§ 6

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung

Die vorstehende **I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung ist mit Ihren Anlagen gemäß § 80 Absatz 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2008 angezeigt worden.

Die Nachtragssatzung liegt während der Bürostunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 225 aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 19.06.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Walther' written in a larger, more prominent script than the last name 'Boecker'.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadtwerke Hürth

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Stadtwerke Hürth

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2007

1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2007 mit einem Gesamtverlust von 5.914.311,59 € und den Lagebericht 2007 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den Gesamtverlust auszugleichen.

2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr

Das Jahresergebnis 2007 der Sparte Wasser in Höhe von 210.047,68 € wird der Rücklage zugeführt und ist zur Verwendung der Darlehenstilgung 2008 bestimmt. Das Ergebnis der Fernwärme in Höhe von 2.726.336,69 € wird mit dem Verlust der Sparte SVH in Höhe von 2.643.343,68 € verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 82.993,01 € wird der Rücklage zugeführt und ist zur Verwendung von Darlehenstilgungen im Jahr 2008 bestimmt.

3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Abfallbeseitigung / Straßenreinigung

Die Jahresergebnisse 2007:
der Sparte Entwässerung in Höhe von 5.110.012,96 €,
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von 28.938,49 €,
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von - 234.390,46 €
sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.
Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Grünanlagen/Straßenbau ist der Restüberschuss der Entwässerung auf diese Sparten zu verteilen.

4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei/Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2007 dieser Sparten werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus den Bereichen der Entwässerung und Abfallbeseitigung herangezogen.
Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2007 in Höhe von 7.300.000,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen und Straßenbau zur Verwendung der Defizite verwandt. Aus den

verbleibenden Mitteln ist die Forderung der Stadtwerke aufgrund der Betriebsprüfung gegen die Stadt Hürth in Höhe von 694.194,68 € auszugleichen. Der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von 398.453,04 € wird vorgetragen.

5. Die zweckgebundene Rücklage der Sparte Entwässerung in Höhe von 1.060.277,16 € wird zur Stabilisierung der Gebührenhaushalte der allgemeinen Rücklage der Sparte allgem. Leistungswesen zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2007 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

vom 05.11.2008 – 06.12.2008

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 553 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht/Dr. Schillen in Bielefeld hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

2007

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Regelungen in der Unternehmenssatzung) liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hürth, 03.11.2008

Der Vorstand

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Bildung eines Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.03.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der derzeit geltenden Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 15.04.2008 gemäß § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 KWahlO folgende Beisitzer bzw. persönliche Stellvertreter in den Wahlausschuss der Stadt Hürth gewählt hat:

Beisitzer

Reiners, Hans Günter
Wolter, Gerald
Fabian, Gerhard Johannes
Winkelhag, Otto
Lambertz, Horst
Anders, Peter James

persönliche Stellvertreter

Klomp, Wolfgang
Scheffler, Oliver Michael
Verbrüggen, Herbert
Prinz, Peter
Grüderich, Andreas
Zens, Hans-Josef

Hürth, den 17.04.2008

Der Bürgermeister
als Vorsitzender des Wahlausschusses

Walther Boecker

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Umbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 10.06.2008, die Zusammensetzung des Wahlausschusses geändert hat. Statt Ratsmitglied Wolfgang Klomp ist nunmehr Ratsmitglied Rudolf Karolus persönlicher Stellvertreter für den Beisitzer Hans Günter Reiners. In den Wahlausschuss der Stadt Hürth sind nunmehr die folgenden Beisitzer/innen bzw. persönlichen Stellvertreter/innen gewählt:

Beisitzer

Reiners, Hans Günter
Wolter, Gerald
Fabian, Gerhard Johannes
Winkelhag, Otto
Lambertz, Horst
Anders, Peter James

persönliche Stellvertreter

Karolus, Rudolf Martin
Scheffler, Oliver Michael
Verbrüggen, Herbert
Prinz, Peter
Grüderich, Andreas
Zens, Hans-Josef

Hürth, den 11. Juli 2008

Der Wahlleiter
als Vorsitzender des Wahlausschusses

Walther Boecker



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Umbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.08.2008, die Zusammensetzung des Wahlausschusses geändert hat. Statt dem Sachkundigen Bürger Oliver Michael Scheffler ist nunmehr Ratsmitglied Stefan Renner persönlicher Stellvertreter für den Beisitzer Gerald Wolter. In den Wahlausschuss der Stadt Hürth sind nunmehr die folgenden Beisitzer/innen bzw. persönlichen Stellvertreter/innen gewählt:

Beisitzer

Reiners, Hans Günter
Wolter, Gerald
Fabian, Gerhard Johannes
Winkelhag, Otto
Lambertz, Horst
Anders, Peter James

persönliche Stellvertreter

Karolus, Rudolf Martin
Renner, Stefan
Verbrüggen, Herbert
Prinz, Peter
Grüderich, Andreas
Zens, Hans-Josef

Hürth, den 27. August 2008

Der Wahlleiter
als Vorsitzender des Wahlausschusses

gez. Dr. Dirk-Holger Ahrens-Salzsieder

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2009

Der Wahlausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 das Wahlgebiet der Stadt Hürth in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01 – Stotzheim/Sielsdorf

Stotzheim/Sielsdorf alle Straßen

Wahlbezirk 02 – Alstädten/Burbach I / Hermülheim I

Alstädten/Burbach I

Albert-Schneider-Straße
Am Bornbach
Auf den Dreien
Brunnenstraße
Frechener Straße
Hermülheimer Straße
207 – Stadtbezirksgrenze
232 – Stadtbezirksgrenze
Josef-Löcher-Straße
Litschgasse
Lupenaustraße
Peter-Engels-Straße
Stotzheimer Straße
Theresiastraße

Wilhelm-Küppers-Straße
Willi-Mainzer-Straße
Zur Alten Schmiede

Hermülheim I

Carlo-Schmid-Weg
Elisabeth-Selbert-Weg
Erich-Ollenhauer-Weg
Frechener Straße
Helene-Weber-Weg
Konrad-Adenauer-Straße
Kurt-Schumacher-Weg
Ludwig-Erhard-Weg
Marie-Elisabeth-Lüders-Weg
Theodor-Heuss-Straße

Wahlbezirk 03 – Alstädten/Burbach II

Adelheidisstraße
Am Benden
Auf der Weide
Bergiusweg
Bunsenweg
Efferener Straße
Friedrich-Großmann-Weg
Gerberstraße
Guderadisweg
Hermülheimer Straße
1 – 205
2 – 230
Hürther Weg
Im Kreuel
Im Mühlengrund
Jabachstraße

Kampstraße
Katharina-Becker-Weg
Kirchweg
Kloster Burbach
Lange Hecke
Liebigweg
Ludwig-Berg-Straße
Mariengartenstraße
Mühlenweg
Pierweg
Regina-Kaufmann-Weg
Scholastikastraße
Stumbshofstraße
Von-Geyr-Ring
Wöhlerweg
Zur Gotteshülfe

Wahlbezirk 04 – Gleuel I

Am Hofacker
An der Kirschhecke
Barbarastraße
Bergmannstraße
Eichendorffstraße
Gustav-Freytag-Straße

Hans-Pauli-Straße
Heinrich-Imig-Straße
Kantstraße
Schnellermaarstraße
Zieskovener Straße

Wahlbezirk 05 – Gleuel II

Am Bachemer Pfädchen
Am Groeneskamp
Am Klostergarten
Bachemer Straße
Burgstraße
Ernst-Reuter-Straße
1 – 25
2 – 18
Frechener Straße
Gielenstraße

Gildenweg
Grenzweg
Grippekovener Straße
Hermülheimer Straße
Innungsstraße
Kölner Straße
Pastor-Redecker-Straße
Schnitzlerweg
Untere Mühle
Zunftweg

Wahlbezirk 06 – Gleuel III / Berrenrath I

Gleuel III

Akazienweg
Aldenrather Straße
Am Holderbusch
Am Hummelsboor
Am Lindenbusch
An den Zehn Morgen
Auf dem Kramberg
Bachweg
Beckergasse
Berrenrather Kirchweg
Buchenstraße
Dionysiusstraße
Elbingstraße
Erlenweg
Ernst-Reuter-Straße
27 – Ende
20 – Ende

Florianstraße
Friedensstraße
Ginsterhang
Im Broichtal
Jakob-Eßer-Platz
Minnepfad
Schallmauerweg
Sebastianusstraße
Stegerwaldstraße
Walburgisstraße
Zum Waldfrieden

Berrenrath I

Am Schänzjeskriemer
Erderstraße
Müserstraße
Schützenstraße
Zur Roddergrube

Wahlbezirk 07 – Berrenrath II

Am Waldschlößchen
Am Weißen Kreuz
An den Weißen Häusern
An Maria Bronn
Auf dem Schnorrenberg
Balkhausener Straße
Bäregasse

Im Bachholz
Im Heidgen
Im Rottland
In der Henn
In der Kau
Jahnstraße
Kierdorfer Straße

Behrensstraße
Bruchstraße
Brüggener Straße
Burg Schallmauer
Cäcilienstraße
Eifelstraße
Erftstraße
Ernst-Schmidt-Straße
Glückaufstraße
Hubertusstraße

Knipperstraße
Pastor-Kröner-Straße
Türnicher Straße
Ursfelder Straße
Villenstraße
Von-Mylius-Straße
Weiherdamm
Weiler Berrenrath
Wendelinusplatz
Wendelinusstraße

Wahlbezirk 08 – Alt Hürth I /Knapsack

Alt-Hürth I

Adolf-Dasbach-Weg
Am Heidehang
Bergstraße
Breite Straße
65 – Ende
82 – Ende
Firmenichstraße
Fuchskaulenstraße
Große Ölbruchstraße
Harff-Straße
Heidestraße
Horst-Straße
Industriestraße
Kapellenstraße
Kendenicher Straße
Kleine Ölbruchstraße
Marienbornweg
Mühlenhof
Mühlenstraße
Richard-Hettinger-Straße
Rüschergasse
Schlangenpfad
56 – Ende
59 – Ende

Talmühlenstraße
Tzerklaes-Straße
Valkenburger Platz
Wolffen-Straße

Knapsack

Alleestraße
Am Grünen Weg
Bertrams-Jagdweg
Dr.-Krauß-Straße
Elisabethstraße
Engelbertstraße
Franz-Tilgner-Straße
Friedhofstraße
Gartenstraße
Gennerstraße
Goldenbergstraße
Grubenstraße
Industriestraße
Kasinostraße
Kirchstraße
Römerstraße
Schulstraße
Wasserturmstraße

Wahlbezirk 09 – Alt-Hürth II

Alstädter Straße
Am Clementinenhof
An der Alten Synagoge
An der Villenbahn
Breite Straße
1 – 63
2 – 80
Burbacher Straße
Frechener Straße
Heinrich-Felten-Straße
Heinrich-Poll-Straße
Heinrich-Vomhof-Weg

Katharinenstraße
Kranzmaarstraße
Lindenstraße
Matthiasstraße
Mittelstraße
Pastoratstraße
Ringstraße
Schlangenpfad
1 – 57
2 – 54
Tilsitstraße
Weierstraße

Karl-Pimpertz-Weg

Werner-Disse-Straße

Wahlbezirk 10 – Alt-Hürth III

Am Römerkanal
An der Kohlhaasmühle
Auf der Kumme
Biberstraße
Brabanter Platz
Brandlstraße
Carl-Schurz-Straße
Dechant-Otter-Weg
Deutschherrenstraße
Dr.-Kürten-Straße
Duffesbachstraße
Dunantstraße
Eidechsenweg
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Falkenweg
Freiherr-vom-Stein-Straße
Freiligrathstraße
Gertrudenstraße
Gutenbergstraße

Helenenstraße
Henriette-Lott-Weg
Hürtherbergstraße
Iltisweg
Johann-Hambloch-Weg
Josef-Thiesen-Straße
Karl-Ingenerf-Straße
Klüttenweg
Kreuzstraße
Luxemburger Straße
Norbert-Pees-Weg
Römerhof
Rudi-Tonn-Platz
Schollstraße
Steinmarderweg
Theo-Junghänel-Weg
Trierer Straße
Wingertstraße
Zieselsmaarstraße

Wahlbezirk 11 – Hermülheim II

An den Pescher Höfen
Argelés-sur-Mer-Straße
Berliner Platz
Briemweg
Friedrich-Ebert-Straße
11 – Ende
20 – Ende
Hohlweg
Knapsackstraße
Kringsweg
Liblarer Weg

Mertener Weg
Otto-Räcke-Platz
Schwadorfer Weg
Sechtemer Weg
Spijkenisser Straße
Sudetenstraße
Theresienhöhe
Thetforder Straße
Villering
Walberberger Weg
Willy-Brandt-Platz

Wahlbezirk 12 – Hermülheim III

Albertus-Magnus-Weg
Am Alten Klärwerk
Annweg
Bettina-von-Arnim-Weg
Bonnstraße
1 – 103
2 – 98
Brauweiler Weg
Breslauer Weg
Brühler Weg
Brunoweg
Bungartweg
Danziger Weg

Krankenhausstraße
1 – 19
2 – 24
Kunibertsweg
Leitmeritzer Weg
Lortzingstraße
Lövenicher Weg
Lützerodeweg
Maternusweg
Merodeweg
Nesselrodeweg
Nordring
Oppelner Weg

Deutscher Ring
Deutschordensweg
Drosteweg
Frechener Weg
Friedrich-Ebert-Straße
2 – 18
Gereonsweg
Gerhardsweg
Gielsdorfweg
Heribertsweg
Horbeller Straße
18 – Ende
Kabarnetstraße
Komturring
Königsberger Weg

Pantaleonsweg
Pastor-Sudhoff-Straße
Pulheimer Weg
Rodenkirchener Weg
Rollweg
Seinsheimweg
Severinusstraße
67 – Ende
62 – Ende
Sinnersdorfer Weg
Skawinastraße
Stettiner Weg
Stommelner Weg
Wesselingener Weg

Wahlbezirk 13 – Hermülheim IV

Am Lintacker
Am Simonishof
An der Herrenmühle
Auf dem Mühlenacker
Bonnstraße
105 – 161
100 – 168
Dr. Bethune-Straße
Fritz-Räcke-Straße
Froebelstraße
Heidtstraße
Horbeller Straße
1 – 17
2 – 16
Hürther Bogen
Im Schetteling

Josef-Metternich-Straße
Krankenhausstraße
21 – 85
26 – 80
Lechenicher Weg
Nettesheimer Weg
Pestalozzistraße
Reifferscheidstraße
Rosellstraße
Schneider-Clauß-Straße
Severinusstraße
1 – 65
2 – 60
Weidengasse
Zülpicher Weg

Wahlbezirk 14 – Hermülheim V / Kalscheuren

Hermülheim V
Am Alten Bahnhof
AOK-Straße
Asterweg
Bödikerstraße
Bonnstraße
163 – Stadtbezirksgrenze
170 – Stadtbezirksgrenze
Dahlienweg
Daimlerstraße
Dieselstraße
Eschweiler Straße
Hans-Böckler-Straße
1 – 133
2 – 134
Herderstraße

Max-Planck-Straße
Mohnweg
Narzissenweg
Nelkenweg
Ribbertstraße
Siemensstraße
Thielstraße
Tulpenweg
Von-Boetticher-Straße
Wilhelm-Rieländer-Straße

Kalscheuren
Am Kirchtürmchen
An der Hasenkaule
Beerstraße
Gronerstraße
Grosmanstraße

Hermann-Löns-Straße
Horchstraße
Im Fliederhain
Im Rönnechen
Im Rosenhag
Kölnstraße
Kornblumenweg
Lassallestraße
Lessingstraße
Luxemburger Straße
215 – 411
258 - 400
Margueritenweg

Hans-Böckler-Straße
135 – 175
136 - 198
Im Feldrain
Jägerpfad
Kunyszstraße
Ladestraße
Neumannstraße
Rodenkirchener Straße
Ursulastraße
Wegelinstraße
Winterstraße

Wahlbezirk 15 – Hermülheim VI

Alberichstraße
Alemannenstraße
Alfred-Delp-Straße
Amselweg
Auf dem Bachacker
Breitenbender Weg
Brunhildstraße
Burgunderweg
Bussardweg
Dankwartstraße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dreimühlenstraße
Dohlenweg
Drosselweg
Eiserfeyweg
Etzelweg
Fasanenweg
Finkenschlag
Frankenstraße
Franziskusstraße
Gernotstraße
Giselherweg
Gotenweg
Gottfried-Benn-Straße
Guntherstraße
Habichtweg
Hagenstraße
Heinrich-Mann-Straße
Ingeborg-Bachmann-Straße
Kallmuthweg
Kallweg

Kardinal-von-Galen-Straße
Kiebitzweg
Krankenhausstraße
82 – Ende
87 – Ende
Kreuzweingartener Weg
Kriemhildstraße
Lerchenweg
Maximilian-Kolbe-Straße
Meisenbusch
Nelly-Sachs-Weg
Nibelungenstraße
Rainer-Maria-Rilke-Weg
Rheingoldstraße
Rupert-Mayer-Straße
Schwalbenweg
Siegfriedstraße
Sieglingweg
Siegmundweg
Soetenichweg
Sperberweg
Sperlinsweg
Starenweg
Stefan-George-Weg
Ubierweg
Urftweg
Volkerstraße
Vussemweg
Weyerweg
Zeisigweg

Wahlbezirk 16 – Efferen I

Bachstraße
1 – 63
2 – 66

Jülichstraße
Kaulardstraße
1 – 59

Bahnstraße
Beselerstraße
Birkenhusstraße
Bourtscheidstraße
Coesenstraße
Diepenbroichstraße
Donatusstraße
Draf-Weg
Fontaneweg
Frankenhof
Frongasse
Fürstenbergstraße
Goethestraße
Hebbelstraße
Heinrich-Heine-Straße
Im Wiesengrund

2 – 42
Kochstraße
Krankenhausstraße
Mohlbergstraße
Moselstraße
Orsbeckstraße
Overstolzenplatz
Peter-Köhr-Straße
Raufteschstraße
Ritterstraße
Schaesbergstraße
Schillerstraße
Turmweg
Uhlandstraße
Wehrweg

Wahlbezirk 17– Efferen II

Albert-Schweitzer-Straße
Alice-Neugebauer-Straße
Am Sandweg
Annenstraße
Beethovenstraße
Berrenrather Straße
321 – 431
402 – 466
Bertha-von-Suttner-Straße
Burgweg
Carl-von-Ossietzky-Straße
Fritjof-Nansen-Weg
Georg-Elser-Straße
Graf-Stauffenberg-Straße

Gustav-Stresemann-Ring
Hertzstraße
In den Höhnen
Johanna-Löwenstein-Straße
Josef-Pick-Straße
Julius-Leber-Straße
Laubenweg
Lortzingstraße
Margarete-Köchner-Straße
Marienstraße
Matthias-Erzberger-Weg
Mozartstraße
Pastor-Giesen-Straße

Wahlbezirk 18 – Efferen III

Afrastraße
Am Grüngürtel
Bachstraße
65 – Ende
68 – Ende
Balthasarstraße
Bellerstraße
Berrenrather Straße
433 – Ende
468 – Ende
Bodelschwinghstraße
Brentenstraße
Decksteiner Straße
Dreikönigenstraße
Efferener Straße
Esserstraße

Frielsweg
Karl-Kuenen-Straße
Kasparstraße
Kaulardstraße
61 – Ende
44 – Ende
Klosterstraße
Kolpingstraße
Leopold-Freter-Straße
Lindenplatz
Martin-Luther-Straße
Melchiorstraße
Paul-Gerhardt-Weg
Rewestraße
Zum Lintlarhof

Wahlbezirk 19– Efferen IV

Aiwa Platz
Am Schleifkotten
An der Hasenkaule
Ernst-Wilhelm-Nay-Straße
Fichtenweg
Gerbergisstraße
Hahnenstraße
Heinrich-Hoerle-Straße
Höninger Weg
Im Hasenbusch
Immendorfer Straße
Kalscheurener Straße
Kapitolstraße
Kiefernweg
Ladestraße
Leyboldstraße

Luxemburger Straße
Max-Ernst-Straße
Max-Planck-Straße
15 – Ende
25 – Ende
Otto-Hahn-Straße
Peter-Grubert-Straße
Robert-Bosch-Straße
Rondorfer Straße
Sigurd-Greven-Straße
Sonnenwinkel
Steinstraße
Tannenweg
Vogelsanger Weg
Zum Komarhof

Wahlbezirk 20 – Kendenich

Kendenich alle Straßen

Wahlbezirk 21 – Fischenich I

Am Bruch
Am Brunnen
Am Druvendriesch
Am Hang
Am Kutzhof
Am Neuen Friedhof
Am Schneeberg
Am Steinpütz
Am Zudendorfer Hof
Auf der Höhe
Auf der Landau
Backesstraße
Drafenstraße
Gartengässchen
Gennerstraße
47 – Ende
50 – Ende

Heinrich-Fuß-Straße
Kuhgasse
Luxemburger Straße
Im Grund
Platzstraße
Plönerstraße
Rebenfeld
Sandkaulerweg
Schmittenstraße
63 – Ende
72 – Ende
Talstraße
Vochemer Straße
Weilerstraße
Zu den Weihern

Wahlbezirk 22 – Fischenich II

Am Alten Markt
Am Kirchberg
Am Schildgen
An der Bauerbank
An der Fuhr
An der Markthalle
An St. Martin

Johann-Schäfer-Weg
Karthäusergasse
Kaspar-Zopes-Straße
Lehnengasse
Marktweg
Meschenicher Straße
Parkstraße

Augustinerstraße
Bonnstraße
Brühler Straße
Burggartenstraße
Fronhofstraße
Gennerstraße
1 – 45
2 – 48
Jakobstraße

Raiffeisenstraße
Rosellenplatz
Schmittenstraße
1 – 61
2 – 70
Vorgebirgsstraße
Zum Konraderhof
Zur Bauernsiedlung

Hürth, 25.06.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Walther' and the last name 'Boecker' clearly distinguishable.

Walther Boecker
Wahlleiter



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Hürth und die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Jahr 2009

In 2009 finden die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth statt. Für den Rat sind 44 Vertreter/innen, davon 22 in Wahlbezirken, zu wählen. Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den 22 Wahlbezirken, für die Wahl aus den Reservelisten und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist abzugeben, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlausschuss der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 das Wahlgebiet in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Hürth, Rathaus, Zimmer 363, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und § 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – und der §§ 25, 26, 31, 75 a und 75 b KWahlO in der derzeit geltenden Fassung weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von letzteren allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

- 1) Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
 - a) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- b) Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/in für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- c) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen ferner von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei

denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- d) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 11 a oder 12 a zur KWahlO; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags**
 - eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 11 a oder 13 a zur KWahlO
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberin mit den Versicherungen an Eides statt; im Falle des Einspruches nach § 17 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes auch die Niederschrift über die wiederholte Abstimmung
 - sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält
- e) Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 44 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur Kommunalwahlordnung eingereicht werden und muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber/eine Bewerberin der Reserveliste Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/andere Bewerberin sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers/der zu ersetzenden Bewerberin
- den Wahlbezirk oder die laufende Nr. der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber/die zu ersetzende Bewerberin aufgestellt ist

Muss die Reserveliste von 44 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur Kommunalwahlordnung zu erbringen.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung von Einzelwahlvorschlägen bleibt unberührt. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

2) Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- a) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- b) Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- c) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Dieser Wahlvorschlag muss ferner von mindestens 220 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Elzelbewerberinnen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben. Die Wahlberechtigung ist nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

- d) Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden und darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Es ist anzugeben:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin
- falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden

Aus dem Wahlvorschlag sollen außerdem die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann sich selbst vorschlagen, und den Wahlvorschlag auch dann selbst unterzeichnen, wenn er/sie nicht in der Gemeinde wohnt.

e) Dem Wahlvorschlag ist außerdem beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden; **die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden

Anlage **- Wahlbezirkseinteilung -**

Wahlbezirk 01 – Stotzheim/Sielsdorf

Stotzheim/Sielsdorf alle Straßen

Wahlbezirk 02 – Alstädten/Burbach I / Hermülheim I

Alstädten/Burbach I

Albert-Schneider-Straße
Am Bornbach
Auf den Dreien
Brunnenstraße
Frechener Straße
Hermülheimer Straße
207 – Stadtbezirksgrenze
232 – Stadtbezirksgrenze
Josef-Löcher-Straße
Litschgasse
Lupenaustraße
Peter-Engels-Straße

Wilhelm-Küppers-Straße
Willi-Mainzer-Straße
Zur Alten Schmiede

Hermülheim I

Carlo-Schmid-Weg
Elisabeth-Selbert-Weg
Erich-Ollenhauer-Weg
Frechener Straße
Helene-Weber-Weg
Konrad-Adenauer-Straße
Kurt-Schumacher-Weg
Ludwig-Erhard-Weg

Stotzheimer Straße
Theresiastraße

Marie-Elisabeth-Lüders-Weg
Theodor-Heuss-Straße

Wahlbezirk 03 – Alstädten/Burbach II

Adelheidisstraße
Am Benden
Auf der Weide
Bergiusweg
Bunsenweg
Efferener Straße
Friedrich-Großmann-Weg
Gerberstraße
Guderadisweg
Hermülheimer Straße
1 – 205
2 – 230
Hürther Weg
Im Kreuel
Im Mühlengrund
Jabachstraße

Kampstraße
Katharina-Becker-Weg
Kirchweg
Kloster Burbach
Lange Hecke
Liebigweg
Ludwig-Berg-Straße
Mariengartenstraße
Mühlenweg
Pierweg
Regina-Kaufmann-Weg
Scholastikastraße
Stumbshofstraße
Von-Geyr-Ring
Wöhlerweg
Zur Gotteshülfe

Wahlbezirk 04 – Gleuel I

Am Hofacker
An der Kirschhecke
Barbarastraße
Bergmannstraße
Eichendorffstraße
Gustav-Freytag-Straße

Hans-Pauli-Straße
Heinrich-Imig-Straße
Kantstraße
Schnellermaarstraße
Zieskovener Straße

Wahlbezirk 05 – Gleuel II

Am Bachemer Pfädchen
Am Groeneskamp
Am Klostergarten
Bachemer Straße
Burgstraße
Ernst-Reuter-Straße
1 – 25
2 – 18
Frechener Straße
Gielenstraße

Gildenweg
Grenzweg
Grippekovener Straße
Hermülheimer Straße
Innungsstraße
Kölner Straße
Pastor-Redecker-Straße
Schnitzlerweg
Untere Mühle
Zunftweg

Wahlbezirk 06 – Gleuel III / Berrenrath I

Gleuel III
Akazienweg
Aldenrather Straße
Am Holderbusch
Am Hummelsboor

Florianstraße
Friedensstraße
Ginsterhang
Im Broichtal
Jakob-Eßer-Platz

Am Lindenbusch
An den Zehn Morgen
Auf dem Kramberg
Bachweg
Beckergasse
Berrenrather Kirchweg
Buchenstraße
Dionysiusstraße
Elbingstraße
Erlenweg
Ernst-Reuter-Straße
27 – Ende
20 – Ende

Minnepfad
Schallmauerweg
Sebastianusstraße
Stegerwaldstraße
Walburgisstraße
Zum Waldfrieden

Berrenrath I
Am Schänzjeskriemer
Erderstraße
Müserstraße
Schützenstraße
Zur Roddergrube

Wahlbezirk 07 – Berrenrath II

Am Waldschlößchen
Am Weißen Kreuz
An den Weißen Häusern
An Maria Bronn
Auf dem Schnorrenberg
Balkhausener Straße
Bärengasse
Behrensstraße
Bruchstraße
Brüggener Straße
Burg Schallmauer
Cäcilienstraße
Eifelstraße
Erftstraße
Ernst-Schmidt-Straße
Glückaufstraße
Hubertusstraße

Im Bachholz
Im Heidgen
Im Rottland
In der Henn
In der Kau
Jahnstraße
Kierdorfer Straße
Knipperstraße
Pastor-Kröner-Straße
Türnicher Straße
Ursfelder Straße
Villenstraße
Von-Mylius-Straße
Weiherdamm
Weiler Berrenrath
Wendelinusplatz
Wendelinusstraße

Wahlbezirk 08 – Alt Hürth I /Knapsack

Alt-Hürth I
Adolf-Dasbach-Weg
Am Heidehang
Bergstraße
Breite Straße
65 – Ende
82 – Ende
Firmenichstraße
Fuchskaulenstraße
Große Ölbruchstraße
Harff-Straße
Heidestraße
Horst-Straße
Industriestraße
Kapellenstraße
Kendenicher Straße
Kleine Ölbruchstraße

Talmühlenstraße
Tzerklaes-Straße
Valkenburger Platz
Wolffen-Straße

Knapsack
Alleestraße
Am Grünen Weg
Bertrams-Jagdweg
Dr.-Krauß-Straße
Elisabethstraße
Engelbertstraße
Franz-Tilgner-Straße
Friedhofstraße
Gartenstraße
Gennerstraße
Goldenbergstraße

Marienbornweg
Mühlenhof
Mühlenstraße
Richard-Hettinger-Straße
Rüschergasse
Schlangenpfad
56 – Ende
59 – Ende

Grubenstraße
Industriestraße
Kasinostraße
Kirchstraße
Römerstraße
Schulstraße
Wasserturmstraße

Wahlbezirk 09 – Alt-Hürth II

Alstädter Straße
Am Clementinenhof
An der Alten Synagoge
An der Villenbahn
Breite Straße
1 – 63
2 – 80
Burbacher Straße
Frechener Straße
Heinrich-Felten-Straße
Heinrich-Poll-Straße
Heinrich-Vomhof-Weg
Karl-Pimpertz-Weg

Katharinenstraße
Kranzmaarstraße
Lindenstraße
Matthiasstraße
Mittelstraße
Pastoratstraße
Ringstraße
Schlangenpfad
1 – 57
2 – 54
Tilsitstraße
Weierstraße
Werner-Disse-Straße

Wahlbezirk 10 – Alt-Hürth III

Am Römerkanal
An der Kohlhaasmühle
Auf der Kumme
Biberstraße
Brabanter Platz
Brandlstraße
Carl-Schurz-Straße
Dechant-Otter-Weg
Deutschherrenstraße
Dr.-Kürten-Straße
Duffesbachstraße
Dunantstraße
Eidechsenweg
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Falkenweg
Freiherr-vom-Stein-Straße
Freiligrathstraße
Gertrudenstraße
Gutenbergstraße

Helenenstraße
Henriette-Lott-Weg
Hürtherbergstraße
Ittisweg
Johann-Hambloch-Weg
Josef-Thiesen-Straße
Karl-Ingenerf-Straße
Klüttenweg
Kreuzstraße
Luxemburger Straße
Norbert-Pees-Weg
Römerhof
Rudi-Tonn-Platz
Schollstraße
Steinmarderweg
Theo-Junghänel-Weg
Trierer Straße
Wingertstraße
Zieselsmaarstraße

Wahlbezirk 11 – Hermülheim II

An den Pescher Höfen
Argelès-sur-Mer-Straße
Berliner Platz
Briemweg

Mertener Weg
Otto-Räcke-Platz
Schwadorfer Weg
Sechtemer Weg

Friedrich-Ebert-Straße
11 – Ende
20 – Ende
Hohlweg
Knapsackstraße
Kringsweg
Liblarer Weg

Spijkenisser Straße
Sudetenstraße
Theresienhöhe
Thetforder Straße
Villering
Walberberger Weg
Willy-Brandt-Platz

Wahlbezirk 12 – Hermülheim III

Albertus-Magnus-Weg
Am Alten Klärwerk
Annoweg
Bettina-von-Arnim-Weg
Bonnstraße
1 – 103
2 – 98
Brauweiler Weg
Breslauer Weg
Brühler Weg
Brunoweg
Bungartweg
Danziger Weg
Deutscher Ring
Deutschordensweg
Drosteweg
Frechener Weg
Friedrich-Ebert-Straße
2 – 18
Gereonsweg
Gerhardsweg
Gielsdorfweg
Heriberts Weg
Horbeller Straße
18 – Ende
Kabarnetstraße
Konturring
Königsberger Weg

Krankenhausstraße
1 – 19
2 – 24
Kuniberts Weg
Leitmeritzer Weg
Lortzingstraße
Lövenicher Weg
Lützerodeweg
Maternusweg
Merodeweg
Nesselrodeweg
Nordring
Oppelner Weg
Pantaleonsweg
Pastor-Sudhoff-Straße
Pulheimer Weg
Rodenkirchener Weg
Rollweg
Seinsheimweg
Severinusstraße
67 – Ende
62 – Ende
Sinnersdorfer Weg
Skawinastraße
Stettiner Weg
Stommelner Weg
Wesselingener Weg

Wahlbezirk 13 – Hermülheim IV

Am Lintacker
Am Simonshof
An der Herrenmühle
Auf dem Mühlenacker
Bonnstraße
105 – 161
100 – 168
Dr. Bethune-Straße
Fritz-Räcke-Straße
Froebelstraße
Heidtstraße
Horbeller Straße

Josef-Metternich-Straße
Krankenhausstraße
21 – 85
26 – 80
Lechenicher Weg
Nettesheimer Weg
Pestalozzistraße
Reifferscheidstraße
Rosellstraße
Schneider-Clauß-Straße
Severinusstraße
1 – 65

1 – 17
2 – 16
Hürther Bogen
Im Schetteling

2 – 60
Weidengasse
Zülpicher Weg

Wahlbezirk 14 – Hermülheim V / Kalscheuren

Hermülheim V

Am Alten Bahnhof
AOK-Straße
Asterweg
Bödikerstraße
Bonnstraße
163 – Stadtbezirksgrenze
170 – Stadtbezirksgrenze
Dahlienweg
Daimlerstraße
Dieselstraße
Eschweiler Straße
Hans-Böckler-Straße
1 – 133
2 – 134
Herderstraße
Hermann-Löns-Straße
Horchstraße
Im Fliederhain
Im Rönnechen
Im Rosenhag
Kölnstraße
Kornblumenweg
Lassallestraße
Lessingstraße
Luxemburger Straße
215 – 411
258 - 400
Margueritenweg

Max-Planck-Straße
Mohnweg Narzissenweg
Nelkenweg
Ribbertstraße
Siemensstraße
Thielstraße
Tulpenweg
Von-Boetticher-Straße
Wilhelm-Rieländer-Straße

Kalscheuren

Am Kirchtürmchen
An der Hasenkaule
Beerstraße
Gronerstraße
Grosmanstraße
Hans-Böckler-Straße
135 – 175
136 - 198
Im Feldrain
Jägerpfad
Kunyszstraße
Ladestraße
Neumannstraße
Rodenkirchener Straße
Ursulastraße
Wegelinstraße
Winterstraße

Wahlbezirk 15 – Hermülheim VI

Alberichstraße
Alemannenstraße
Alfred-Delp-Straße
Amselweg
Auf dem Bachacker
Breitenbender Weg
Brunhildstraße
Burgunderweg
Bussardweg
Dankwartstraße
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dreimühlenstraße
Dohlenweg
Drosselweg

Kardinal-von-Galen-Straße
Kiebitzweg
Krankenhausstraße
82 – Ende
87 – Ende
Kreuzweingartener Weg
Kriemhildstraße
Lerchenweg
Maximilian-Kolbe-Straße
Meisenbusch
Nelly-Sachs-Weg
Nibelungenstraße
Rainer-Maria-Rilke-Weg
Rheingoldstraße

Eiserfeyweg
Etzelweg
Fasanenweg
Finkenschlag
Frankenstraße
Franziskusstraße
Gernotstraße
Giselherweg
Gotenweg
Gottfried-Benn-Straße
Guntherstraße
Habichtweg
Hagenstraße
Heinrich-Mann-Straße
Ingeborg-Bachmann-Straße
Kallmuthweg
Kallweg

Rupert-Mayer-Straße
Schwalbenweg
Siegfriedstraße
Sieglindweg
Sigmundweg
Soetenichweg
Sperberweg
Sperlinsweg
Starenweg
Stefan-George-Weg
Ubierweg
Urftweg
Volkerstraße
Vussemweg
Weyerweg
Zeisigweg

Wahlbezirk 16 – Efferen I

Bachstraße
1 – 63
2 – 66
Bahnstraße
Beselerstraße
Birkenhusstraße
Bourtscheidstraße
Coesenstraße
Diepenbroichstraße
Donatusstraße
Draf-Weg
Fontaneweg
Frankenhof
Frongasse
Fürstenbergstraße
Goethestraße
Hebbelstraße
Heinrich-Heine-Straße
Im Wiesengrund

Jülichstraße
Kaulardstraße
1 – 59
2 – 42
Kochstraße
Krankenhausstraße
Mohlbergstraße
Moselstraße
Orsbeckstraße
Overstolzenplatz
Peter-Köhr-Straße
Raufeschstraße
Ritterstraße
Schaesbergstraße
Schillerstraße
Turmweg
Uhlandstraße
Wehrweg

Wahlbezirk 17– Efferen II

Albert-Schweitzer-Straße
Alice-Neugebauer-Straße
Am Sandweg
Annenstraße
Beethovenstraße
Berrenrather Straße
321 – 431
402 – 466
Bertha-von-Suttner-Straße
Burgweg
Carl-von-Ossietzky-Straße

Gustav-Stresemann-Ring
Hertzstraße
In den Höhnen
Johanna-Löwenstein-Straße
Josef-Pick-Straße
Julius-Leber-Straße
Laubenweg
Lortzingstraße
Margarete-Köchner-Straße
Marienstraße
Matthias-Erzberger-Weg

Fritjof-Nansen-Weg
Georg-Elser-Straße
Graf-Stauffenberg-Straße

Mozartstraße
Pastor-Giesen-Straße

Wahlbezirk 18 – Efferen III

Afrastraße
Am Grüngürtel
Bachstraße
65 – Ende
68 – Ende
Balthasarstraße
Bellerstraße
Berrenrather Straße
433 – Ende
468 – Ende
Bodelschwinghstraße
Brentenstraße
Decksteiner Straße
Dreikönigenstraße
Efferener Straße
Esserstraße

Frielsweg
Karl-Kuenen-Straße
Kasparstraße
Kaulardstraße
61 – Ende
44 – Ende
Klosterstraße
Kolpingstraße
Leopold-Freter-Straße
Lindenplatz
Martin-Luther-Straße
Melchiorstraße
Paul-Gerhardt-Weg
Rewestraße
Zum Lintlarhof

Wahlbezirk 19– Efferen IV

Aiwa Platz
Am Schleifkotten
An der Hasenkaule
Ernst-Wilhelm-Nay-Straße
Fichtenweg
Gerbergisstraße
Hahnenstraße
Heinrich-Hoerle-Straße
Höninger Weg
Im Hasenbusch
Immendorfer Straße
Kalscheurener Straße
Kapitolstraße
Kiefernweg
Ladestraße
Leyboldstraße

Luxemburger Straße
Max-Ernst-Straße
Max-Planck-Straße
15 – Ende
25 – Ende
Otto-Hahn-Straße
Peter-Grubert-Straße
Robert-Bosch-Straße
Rondorfer Straße
Sigurd-Greven-Straße
Sonnenwinkel
Steinstraße
Tannenweg
Vogelsanger Weg
Zum Komarhof

Wahlbezirk 20 – Kendenich

Kendenich alle Straßen

Wahlbezirk 21 – Fischenich I

Am Bruch
Am Brunnen
Am Druvendriesch
Am Hang

Heinrich-Fuß-Straße
Kuhgasse
Luxemburger Straße
Im Grund

Am Kutzhof
Am Neuen Friedhof
Am Schneeberg
Am Steinpütz
Am Zudendorfer Hof
Auf der Höhe
Auf der Landau
Backesstraße
Drafenstraße
Gartengässchen
Gennerstraße
47 – Ende
50 – Ende

Platzstraße
Plönerstraße
Rebenfeld
Sandkaulerweg
Schmittenstraße
63 – Ende
72 – Ende
Talstraße
Vochemer Straße
Weilerstraße
Zu den Weihern

Wahlbezirk 22 – Fischenich II

Am Alten Markt
Am Kirchberg
Am Schildgen
An der Bauerbank
An der Fuhr
An der Markthalle
An St. Martin
Augustinerstraße
Bonnstraße
Brühler Straße
Burggartenstraße
Fronhofstraße
Gennerstraße
1 – 45
2 – 48
Jakobstraße

Johann-Schäfer-Weg
Karthäusergasse
Kaspar-Zopes-Straße
Lehnengasse
Marktweg
Meschenicher Straße
Parkstraße
Raiffeisenstraße
Rosellenplatz
Schmittenstraße
1 – 61
2 – 70
Vorgebirgsstraße
Zum Konraderhof
Zur Bauernsiedlung



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

III. Änderungssatzung vom 22.10.2007 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth vom 25.09.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.10.2007 folgende III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1

Sicherung und Überwachung der Steuer

§ 9 Nr. 9.5 erhält folgende Fassung:

Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der gültigen Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Nr. 1.6 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 (2) Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW., S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen § 9 Nr. 9.5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **3. Änderungssatzung vom 22.10.2007 zur Hundesteuersatzung vom 25.09.2000** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.10.2007



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Satzung vom 19.12.2007 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungsteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei | |
| | Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses,
höchstens 150 Euro | |
| | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro |
| 2. | in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei | |
| | Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v.H. des Einspielergebnisses,
höchstens 50 Euro | |
| | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro |
| 3. | in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätig-
keiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden
oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
oder pornographische und die Würde des Menschen ver-
letzende Praktiken zum Gegenstand haben | 200 Euro |

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Stadt Hürth eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2002 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hürth veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Sportgeräte (z. B. Dart, Billard und Kicker) unterliegen nicht der Vergnügungssteuerpflicht.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr.4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Hürth vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Hürth auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Hürth binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Hürth kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hürth spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Hürth kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Hürth kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hürth spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Hürth kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses	
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v.H. des Einspielergebnisses	
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a **Abweichende Besteuerung**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 150 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50 Euro,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 35 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25 Euro,

- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hürth anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Hürth ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Hürth ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Hürth eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Hürth die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Hürth ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes

7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel 2) zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 19.12.2007 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hürth (Vergnügungssteuersatzung)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.12.2007



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 14.12.2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und § 10 der Satzung über die Musikschule in der Stadt Hürth vom 18.12.1991 hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.11.2004 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Josef Metternich Musikschule erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

- 2.1 Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.
- 2.2 Die Zugehörigkeit zur Musikschule dauert mindestens ein Schulhalbjahr. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. Januar und endet am 30. Juni. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.
- 2.3 Stellt sich nach zwei Unterrichtsstunden in der musikalischen Früherziehung oder im Musikgarten heraus, dass eine weitere Teilnahme der Kleinkinder wegen fehlender Reife nicht möglich ist, wird hierfür keine Gebühr erhoben.
- 2.4 Abmeldungen können nur zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Darüber hinaus sind Abmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus der Stadt Hürth oder schwere, längere Krankheit) zulässig. Bei Erhöhung der Musikschulgebühren sind außerordentliche Kündigungen bis einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Satzung zulässig. An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	24,50
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	15,30
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	15,30
3.1.4	musikalische Grundausbildung	90 Minuten wöchentlich	24,50
3.1.5	Ballett und Tanz	60 Minuten wöchentlich	23,70

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	45,10
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen		30,10
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen		22,70
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen		18,20
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen		15,10

3.3 Einzelunterricht

			EURO mtl.
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	90,20
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	50,40

3.4 Gebühren für die Mitglieder in Ensembles wie Spielkreise, Trios, Quartette, Bands, Orchester, Chor usw. (Ergänzungsfächer)

		EURO mtl.
3.4.1	Wenn kein Unterrichtsfach belegt ist	10,20
3.4.2	Wenn ein Unterrichtsfach belegt ist	5,10

3.5 Gebühren für die Ausleihe eines Musikinstrumentes (Mindestausleihzeit ein Monat)

		EURO mtl.
3.5.1	im 1. Jahr	5,10
3.5.2	im 2. Jahr	10,20
3.5.3	in jedem weiteren Jahr	15,30

3.6 Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich bei Erwachsenen nach Vollendung des 27. Lebensjahres mit Beginn des nächsten Schulhalbjahres um 10 %.

3.7 Für die Mitglieder von Ensembles werden bei weiteren Belegungen von Ensemblefächern keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Gebühren nach Ziffer 3.4 werden nicht erhoben, wenn ein Ergänzungsfach nur kurzfristig belegt werden kann, z. B. für ein zeitlich begrenztes Projekt.

3.8 Unterricht, der in den Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ausfällt, wird weder nachgeholt, noch wird eine Gebühr anteilig erstattet. Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden

nach Möglichkeit vorab erteilt bzw. nachgeholt. Ab dem Ausfall der dritten Unterrichtsstunde hintereinander werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag entsprechend ermäßigt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Krankheit einer Lehrkraft oder wegen eines anderen Umstandes, den die Musikschule zu vertreten hat, verursacht wurde.

Sofern Unterricht aufgrund der Erkrankung eines Schülers mehr als zweimal hintereinander ausfällt, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab der dritten Ausfallstunde anteilig erstattet, sofern die Erkrankung auf Vorlage eines Attestes nachgewiesen ist.

Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Schulhalbjahres werden die Gebühren nicht erstattet.

- 3.9 Eine teilnehmende Person kann aus der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Schulgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung

Für die in Ziffer 3.5 aufgeführten Gebühren wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) gewährt:

für das 2. Kind ein Nachlass von 25 %

für das 3. und jedes weitere Kind ein Nachlass von 50 %

Als Kinder gelten Musikschulteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Regelung wird sinngemäß angewandt bei jungen Erwachsenen in einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in Ausbildung befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt, wenn ein Geschwisterteil ausschließlich an einem Ergänzungsfach (Ziffer 3.4) teilnimmt.

4.2 Mehrfächerermäßigung

Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 50 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.

Die Mehrfächerermäßigung gilt nicht für Ziff. 3.1.1 (musikalische Früherziehung), Ziff. 3.1.2 (Musikgarten), 3.1.3 (Elementarklassen), Ziff. 3.1.4 (musikalische Grundausbildung) und Ziff. 3.1.5 (Ballett und Tanz) sowie Ziffer 3.4.2 (Gebühren für Mitglieder in Ensembles).

4.3 Sozialermäßigung

Auf Antrag werden die Gebühren ermäßigt, wenn das monatliche Familieneinkommen, oder das Einkommen der eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne von § 122 in Verbindung mit § 16 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) den um 20 % angehobenen

Regelsatz für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige gemäß § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 22 BSHG, zuzüglich der Miete/Hauslasten, abzüglich der die Miete/Hauslasten mindernden Leistungen, wie nachstehend aufgeführt, nicht übersteigt.

- 4.3.1 25 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3 mit einem Zuschlag von 100 € monatlich nicht übersteigt.
- 4.3.2 50 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3 mit einem Zuschlag von 175 € monatlich nicht übersteigt.
- 4.3.3 75 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3 mit einem Zuschlag von 250 € monatlich nicht übersteigt.
- 4.3.4 Die 100%-ige Gebührenermäßigung entfällt. In Härtefällen kann die Verwaltung Ausnahmeregelungen vornehmen.
- 4.4 Die Angaben zum Familieneinkommen und zu der Miete/Belastung sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt zu machen. Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt, Nachweise zu verlangen. Die materielle Beweislast liegt beim Antragsteller.
- 4.5 Das Familieneinkommen errechnet sich gemäß § 17 Absätze 4, 5 Sätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29.10.1991 (GV NW 1991, S. 380) zuzüglich des Kindergeldes.
- 4.6 Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenermäßigungen nicht addiert. Eine zweite bzw. weitere Ermäßigung wird auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.
- 4.7 Wird wegen Veränderung des Familieneinkommens während des lfd. Kalenderjahres über die Sozialermäßigung neu entschieden, so wird die Gebührenhöhe für die vergangenen Monate anteilig nicht verändert.

Für die bevorstehenden Monate erfolgt eine Neuberechnung entsprechend den geänderten Familieneinkommensverhältnissen. Berechnungsgrundlage für die Neufestsetzung ist das auf diese Monate entfallende aktuelle Familieneinkommen.

Einkommensveränderungen, die zu einer Veränderung bei der Sozialermäßigung führen können, sind unverzüglich anzuzeigen.

Das tatsächliche Jahreseinkommen ist je nach Unterrichtsbeginn bis zum 31.01. bzw. bis zum 31.07. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nachzuweisen. Bis zum Nachweis erfolgt die Sozialermäßigung unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 5 Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die insgesamt zu zahlenden Gebühren einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren für jeweils drei Monate werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

Die Zahlung der Gebühren in einer Summe sowie monatliche Akontozahlungen sind zulässig. Die Gebühren sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Hürth über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hürth vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 14.12.2004

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Walther' and the last name 'Boecker' clearly distinguishable.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Josef Metternich Musikschule erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

- 2.1 Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.
- 2.2 Die Zugehörigkeit zur Musikschule dauert mindestens ein Schulhalbjahr. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. Januar und endet am 30. Juni. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.
- 2.3 Stellt sich nach zwei Unterrichtsstunden in der musikalischen Früherziehung oder im Musikgarten heraus, dass eine weitere Teilnahme der Kleinkinder wegen fehlender Reife nicht möglich ist, wird hierfür keine Gebühr erhoben.
- 2.4 Abmeldungen können nur zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Darüber hinaus sind Abmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus der Stadt Hürth oder schwere, längere Krankheit) zulässig. Bei Erhöhung der Musikschulgebühren sind außerordentliche Kündigungen bis einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung der geänderten Satzung zulässig. An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform.
- 2.5 Die Vergütung von Angeboten der Musikschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Verträgen zwischen den Trägern der OGS und der Musikschule vereinbart.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	24,90
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	15,50
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	15,50
3.1.4	musikalische Grundausbildung	90 Minuten wöchentlich	24,90
3.1.5	Ballett und Tanz	60 Minuten wöchentlich	24,70

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	45,80
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen		30,60
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen		23,00
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen		18,50
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen		15,30

3.3 Einzelunterricht

			EURO mtl.
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	91,60
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	51,20

3.4 Gebühren für die Mitglieder in Ensembles wie Spielkreise, Trios, Quartette, Bands, Orchester, Chor usw. (Ergänzungsfächer)

		EURO mtl.
3.4.1	Wenn kein Unterrichtsfach belegt ist	10,40
3.4.2	Wenn ein Unterrichtsfach belegt ist	5,20

3.5 Gebühren für die Ausleihe eines Musikinstrumentes (Mindestausleihzeit ein Monat)

		EURO mtl.
3.5.1	im 1. Jahr	5,20
3.5.2	im 2. Jahr	10,40
3.5.3	in jedem weiteren Jahr	15,50

3.6 Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich bei Erwachsenen nach Vollendung des 27. Lebensjahres mit Beginn des nächsten Schulhalbjahres um 10 %.

3.7 Für die Mitglieder von Ensembles werden bei weiteren Belegungen von Ensemblefächern keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Gebühren nach Ziffer 3.4 werden nicht erhoben, wenn ein Ergänzungsfach nur kurzfristig belegt werden kann, z.B. für ein zeitlich begrenztes Projekt.

3.8 Unterricht, der in den Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ausfällt, wird weder nachgeholt, noch wird eine Gebühr anteilig erstattet. Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden

nach Möglichkeit vorab erteilt bzw. nachgeholt. Ab dem Ausfall der dritten Unterrichtsstunde hintereinander werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag entsprechend ermäßigt, wenn der Unterrichtsausfall durch die Krankheit einer Lehrkraft oder wegen eines anderen Umstandes, den die Musikschule zu vertreten hat, verursacht wurde.

Sofern Unterricht aufgrund der Erkrankung eines Schülers mehr als zweimal hintereinander ausfällt, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab der dritten Ausfallstunde anteilig erstattet, sofern die Erkrankung auf Vorlage eines Attestes nachgewiesen ist.

Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Schulhalbjahres werden die Gebühren nicht erstattet.

- 3.9 Eine teilnehmende Person kann aus der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Schulgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung

Für die in Ziffer 3.5 aufgeführten Gebühren wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) gewährt:

für das 2. Kind ein Nachlass von 25 %

für das 3. und jedes weitere Kind ein Nachlass von 50 %

Als Kinder gelten Musikschulteilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Regelung wird sinngemäß angewandt bei jungen Erwachsenen in einer Familie, soweit diese Schüler/in oder Student/in sind, sich in Ausbildung befinden oder Grundwehrdienst bzw. Zivildienst leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt, wenn ein Geschwisterteil ausschließlich an einem Ergänzungsfach (Ziffer 3.4) teilnimmt.

4.2 Mehrfächerermäßigung

Nehmen TeilnehmerInnen mehr als eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch, so sind für die weiteren Leistungen 60 % der Gebührensätze nach § 3 zu zahlen.

Die Mehrfächerermäßigung gilt nicht für Ziff. 3.1.1 (musikalische Früherziehung), Ziff. 3.1.2 (Musikgarten), 3.1.3 (Elementarklassen), Ziff. 3.1.4 (musikalische Grundausbildung) und Ziff. 3.1.5 (Ballett und Tanz) sowie Ziff. 3.4.2 (Gebühren für Mitglieder in Ensembles).

4.3 Sozialermäßigung

Auf Antrag werden die Gebühren ermäßigt, wenn das monatliche Einkommen einer Familie, einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft den um 20 % angehobenen Regelsatz, der nach dem SGB XII, § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 festgelegt

wird, zuzüglich der Kosten der Unterkunft, abzüglich der die Miete/Hauslasten mindernden Leistungen, nicht übersteigt.

- 4.3.1 25 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3. mit einem Zuschlag von **100 €** monatlich nicht übersteigt.
- 4.3.2 50 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3. mit einem Zuschlag von **175 €** monatlich nicht übersteigt.
- 4.3.3 75 % der Gebühren nach § 2, 3 werden erhoben, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach Ziff. 4.3. mit einem Zuschlag von **250 €** monatlich nicht übersteigt.
- 4.3.4 Die 100% ige Gebührenermäßigung entfällt. In Härtefällen kann die Verwaltung Ausnahmeregelungen vornehmen.
- 4.4 Die Angaben zum Familieneinkommen und zu der Miete/Belastung sind schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt zu machen. Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt, Nachweise zu verlangen. Die materielle Beweislast liegt beim Antragsteller.
- 4.5 Das Familieneinkommen errechnet sich gemäß § 17 Absätze 4, 5 Sätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29.10.1991 (GV. NRW. 1991, S. 380) zuzüglich des Kindergeldes.
- 4.6 Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebührenermäßigungen nicht addiert. Eine zweite bzw. weitere Ermäßigung wird auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.
- 4.7 Wird wegen Veränderung des Familieneinkommens während des lfd. Kalenderjahres über die Sozialermäßigung neu entschieden, so wird die Gebührenhöhe für die vergangenen Monate anteilig nicht verändert.

Für die bevorstehenden Monate erfolgt eine Neuberechnung entsprechend den geänderten Familieneinkommensverhältnissen. Berechnungsgrundlage für die Neufestsetzung ist das auf diese Monate entfallende aktuelle Familieneinkommen.

Einkommensveränderungen, die zu einer Veränderung bei der Sozialermäßigung führen können, sind unverzüglich anzuzeigen.

Das tatsächliche Jahreseinkommen ist je nach Unterrichtsbeginn bis zum 31.01. bzw. bis zum 31.07. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nachzuweisen. Bis zum Nachweis erfolgt die Sozialermäßigung unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 5 Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die insgesamt zu zahlenden Gebühren einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren für jeweils drei Monate werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

Die Zahlung der Gebühren in einer Summe sowie monatliche Akontozahlungen sind zulässig. Die Gebühren sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Hürth über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hürth vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Josef-Metternich-Musikschule** der Stadt Hürth vom 21.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The script is cursive and somewhat stylized, with the first name 'Walther' written in a larger, more prominent hand than the last name 'Boecker'.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.07.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth beschlossen:

§1 Offene Ganztagsschule

1. Die Stadt Hürth betreibt ab dem Schuljahr 2004/05 an der Bodelschwingh-Schule eine „Offene Ganztagsschule“ nach dem Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 2/03). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagsschule“.
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
4. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsschule“ erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmung des Gesetzes über Tageseinrichtung für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule

1. Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagsschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif an.

§ 3 Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagsschule“ zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird

bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Es wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.

2. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offenen Ganztagschule“ oder vergleichbare Angebote der Jugendhilfe (z.B. SIT-Maßnahmen, Horte, altersgemischte Gruppen mit Nachmittagsbetreuung), so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. Ab dem zweiten Kind ermäßigen sich die festzusetzenden Elternbeiträge um 50 % für das erste und 75 % für jedes weitere Geschwisterkind. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt jedoch 10 €, bei Geschwisterkindern 5 €.
3. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
4. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltungsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetzes sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
5. Maßgebend für die Beitragseingruppierung für das nächste Schuljahr ist das Einkommen, das im dem Schuljahrsbeginn vorausgegangenem Kalenderjahr von den Eltern erzielt wurde.
Auf Antrag kann abweichend von Satz 1 das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, wenn die Eltern nachweisen, dass es voraussichtlich dauerhaft niedriger liegt als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
6. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Eltern ohne Erwerbseinkommen sind (z.B. Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden. Die Mindestbeiträge nach § 3 Ziffer 2 letzter Satz können jedoch nicht unterschritten werden.

7. Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie der entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
8. Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 100,00 Euro pro Monat und Kind nicht übersteigen.
9. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit, Vollstreckung

1. Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
2. Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach diesem Gesetz werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

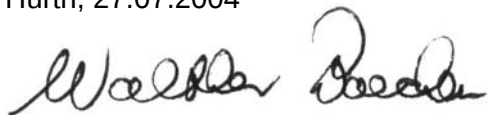
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, kann es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.07.2004



Walther Boecker
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004

Stand: 14.07.2004

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsschule“ in der Regelbetreuungszeit (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle
gültig ab 01.08.2004**

Bruttojahres-einkommen	Beitrag für das 1. Kind	Beitrag für das 2. Kind	Beitrag ab dem 3. Kind
bis 12.271 €	10 €	5 €	5 €
bis 24.542 €	20 €	10 €	5 €
bis 36.813 €	40 €	20 €	10 €
bis 49.084 €	65 €	32,50 €	16,25 €
ab 49.085 €	100 €	50 €	25 €



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule vom 11.07.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004 beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält den neuen Wortlaut: „Ab dem zweiten Kind ermäßigen sich die festzusetzenden Elternbeiträge.“
2. Die Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004 wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 14.07.2004

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsschule“ in der Regelbetreuungszeit (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Beitragstabelle gültig ab 01.08.2005

Bruttojahres- einkommen	Beitrag für das 1. Kind	Beitrag für das 2. Kind	Beitrag ab dem 3. Kind
bis 12.271 €	10 €	5 €	5 €
bis 24.542 €	30 €	15 €	7,50 €
bis 36.813 €	60 €	30 €	15 €
bis 49.084 €	90 €	65 €	32,50 €
ab 49.085 €	100 €	80 €	40 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

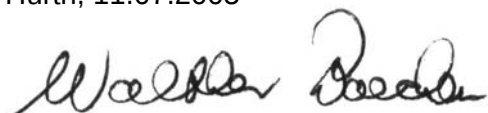
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagsschule" in der Primarstufe an der Bodelschwingschule der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 11.07.2005



Walter Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Runderlässen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NW) vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006) „Offene Ganztagsschulen“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich“ in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.06.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Schulen in Hürth beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule

1. ¹ Die Stadt Hürth betreibt ab dem Schuljahr 2006/07 an allen Grundschulen „Offene Ganztagsschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006 = Bezugserlass). ² Die tägliche Betreuungszeit einschließlich Unterricht beginnt zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr und endet zwischen 16.00 Uhr und 17.30 Uhr, in Ausnahmefällen frühestens um 15.00 Uhr (Öffnungszeiten). ³ Die Öffnungszeiten an jeder Grundschule sind auf den Bedarf der Eltern in der Schule abgestimmt und können von der täglichen Regelbetreuungszeit abweichen; sie dürfen jedoch den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht unterschreiten. ⁴ In den Sommerferien ist die Betreuung für mindestens drei Wochen geschlossen, bei geringem Betreuungsbedarf (unter 10 Kinder an einem Standort) kann der Zeitraum verlängert werden. ⁵ Der Zeitraum der Öffnungszeiten in den Sommerferien richtet sich abweichend von Satz 1 in erster Linie nach dem Betreuungsbedarf am jeweiligen Standort. ⁶ In Ferienzeiten kann bei geringem Bedarf auch eine Bündelung der Betreuung an anderen Schulen als der Schule, an dem ein Kind angemeldet ist, stattfinden.
2. ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagsschule“.
3. ¹ Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
4. ¹ Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsschule“ erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

1. ¹ Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. ² Grundsätzlich verpflichtet die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an der „Offenen Ganztagschule“ für ein ganzes Schuljahr (Beginn des Schuljahres: 01. August, Ende des Schuljahres: 31. Juli). ³ Ausnahmen hierzu sind nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe gemäß Ziffer 2.5 Satz 4 des Bezugserlasses möglich.
2. ¹ Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Gebühren an.

§ 3

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

1. ¹ Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. ² Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. ³ Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. ⁴ Beitragszeitraum ist das gesamte Schuljahr mit Einbeziehung der Ferien. ⁵ Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. ⁶ Es wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.
2. ¹ Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die „Offenen Ganztagschule“ oder Betreuungsangebote der Jugendhilfe, so werden für jedes Kind Elternbeiträge erhoben. ² Ab dem zweiten Kind ermäßigen sich die festzusetzenden Elternbeiträge. ³ Der monatliche Mindestbeitrag beträgt jedoch 10 €, beim 1. Geschwisterkind 5 €, bei weiteren Geschwisterkindern 0 €.
3. ¹ Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. ² Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. ³ Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. ⁴ Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
4. ¹ Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. ² Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ³ Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. ⁴ Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. ⁵ Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine

lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.⁶ Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. ¹ Maßgebend für die Beitragseingruppierung für das nächste Schuljahr ist das Einkommen, das im dem Schuljahrsbeginn vorausgegangenen Kalenderjahr von den Eltern erzielt wurde. ² Auf Antrag kann abweichend von Satz 1 das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, wenn die Eltern nachweisen, dass es voraussichtlich dauerhaft niedriger liegt als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.
6. ¹ Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Eltern ohne Erwerbseinkommen sind (z.B. Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden. ² Die Mindestbeiträge nach § 3 Ziffer 2 letzter Satz können jedoch nicht unterschritten werden.
7. ¹ Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. ² Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
8. ¹ Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 150,00 Euro pro Monat und Kind nicht übersteigen.
9. ¹ Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit, Vollstreckung

1. ¹ Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten fällig. ² Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
2. ¹ Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach diesem Gesetz werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. ² Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft. ² Mit Wirkung ab dem 01.08.2006 wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe an der Bodelschwingh-Schule der Stadt Hürth vom 27.07.2004 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 29.06.2006



Walther Boecker
Bürgermeister

**Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen
Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth
vom 29.06.2006**

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagsschule“ in der Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle
gültig ab 01.08.2006**

Stufe	Bruttojahreseinkommen	Beitrag für das 1. Kind	Beitrag für das 2. Kind	Beitrag für das 3. Kind
1.	bis 12.250 €	10 €	5 €	0 €
2.	bis 24.500 €	25 €	12 €	0 €
3.	bis 36.750 €	55 €	25 €	0 €
4.	bis 49.000 €	90 €	60 €	0 €
5.	bis 61.250 €	100 €	70 €	50 €
6.	bis 73.500 €	110 €	80 €	55 €
7.	bis 85.750 €	130 €	105 €	65 €
8.	über 85.750 €	150 €	130 €	75 €



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

I. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 20.06.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung der Präambel:

Die Präambel erhält folgenden ergänzten (s. unterstrichene Wörter) neuen Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102, GV. NRW. S. 278) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 Abs. 5 und § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380 / SGV. NRW. 216) in der zurzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den Runderlässen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NW) vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006) „Offene Ganztagsschule“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich“ in den jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung **am 20.06.2006** folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ in der Primarstufe der Schulen in Hürth beschlossen:

§ 2

Änderung des § 3 Abs. 2

Satz 1:

Das Wort „jedes“ wird durch „das erste“ ersetzt.

Satz 2:

wird gestrichen und durch den nachfolgenden Satz ersetzt:

„Für Geschwisterkinder werden keine Beiträge erhoben.“

Satz 3:

wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Änderung der Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 20.06.2006

Die Spalten „Beitrag für das 2. Kind“ und „Beitrag für das 3. Kind“ entfallen ersatzlos.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

II. Änderungssatzung vom 22.04.2008 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Runderlässen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NW) vom 26.01.2006 (Abl. NRW S. 29/2006) „Offene Ganztagschulen“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 15.04.2008 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen in Hürth vom 29.06.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung zu § 3 Absatz 4

1. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.“

2. Zwischen Satz 4 (s. o.) und 5 (Bezieht ein Elternteil...) wird folgender Satz eingefügt:

„Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und Elternteilzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen hinzugerechnet, soweit es den anrechnungsfreien Betrag von 300,00 Euro übersteigt.“

§ 2

Änderung zu § 3 Absatz 5

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen, des vorangegangenen Kalenderjahres.“

2. Sätze 3 bis 6 werden ergänzt:

„Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt

der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag wird auf Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben.“

§ 3 Änderung zu § 3 Absatz 6

Der letzte Satz („Mindestbeiträge...“) wird gestrichen.

§ 4 Änderung der Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Beitragstabelle gültig ab 01.08.2008“
2. In Zeile 1 der Tabelle wird der Betrag des Bruttojahreseinkommens der 1. Stufe angehoben auf „bis 18.000 €“.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **2. Änderungssatzung vom 22.04.2008 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006** in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 22.04.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Walther' and the last name 'Boecker' clearly distinguishable.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Hürth vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren betragen:

1.1	Benutzungsgebühr Pro Person einmal jährlich	10,00 €
	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Benutzungsgebühr befreit.	
1.2	Internet Internetzugang pro Minute	0,00 €
1.2.1	Ausdrucke sind entgeltpflichtig. Eine s/w-Seite im Format DIN A 4 kostet	0,10 €
1.3	Ersatzausweis	3,00 €
1.4	Leihverkehrsbestellung pro Medium bei erfolgreicher Beschaffung	1,50 €
1.5	Versäumnisgebühr pro Medium und Woche	1,50 €
1.6	Ersatz bei audio-visuellen Medien:	
	Ersatzhüllen	
1.6.1	Kassette, Einfach- CD	1,00 €
1.6.2	Doppel-CD	1,50 €
1.6.3	Dreifach-CD	2,00 €
1.7	EDV-Etiketten Ersatz für Beschädigung	1,50 €

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Stadtbücherei vom 21.12.2005** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2005



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 216) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.06.2006 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1 Elternbeiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung erhebt die Stadt Hürth Elternbeiträge nach dieser Satzung und der dazugehörenden Gebührentabelle.

§ 2 Elternbeitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten einer Einrichtung. Der Beitrag wird abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Die Beitragspflicht besteht für die Laufzeit des Betreuungsvertrages. Im Regelfall entspricht der Beitragszeitraum dem Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.
3. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Nimmt das Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.

§ 3 Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so werden für die Geschwisterkinder (unabhängig von der Betreuungsart) die in der Anlage ausgewiesenen Pauschalbeiträge, abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben.

Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart, der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist.

Ab dem 3. Kind fällt bei einem Jahreseinkommen bis 49.000 € keine Geschwisterpauschale an.

§ 4 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach der Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.

§ 5 Berechnungsweise

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das

Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag wird auf Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben.

§ 6

Entstehung, Änderung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung zuletzt besucht hat. Eine Abmeldung des Kindes in und für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Beiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des laufenden Kalenderjahres.

§ 7

Beitragserlass

Auf Antrag können Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die durchzuführende Prüfung ist nach den Grundsätzen des § 90 SGB VIII durchzuführen.

Die Beiträge sind ab dem 01. des Monats zu erlassen, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Für einen zurückliegenden Zeitraum kann der Beitrag nur dann erlassen werden, wenn der Erlass unmittelbar, spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides beantragt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

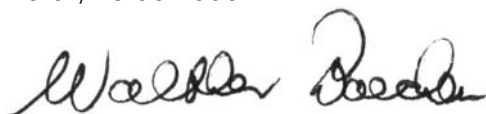
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 26.06.2006



Walther Boecker
Bürgermeister

Elternbeitragstabelle

Anlage zur Satzung vom 26.06.2006

Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten mit Übermittag	Hort	Kinder unter 3	Geschwisterpauschale
bis 12.250,00 €	- €	- €	- €	- €	
bis 24.500,00 €	27,00 €	16,00 €	27,00 €	68,00 €	10,00 €
bis 36.750,00 €	45,00 €	27,00 €	58,00 €	142,00 €	15,00 €
bis 49.000,00 €	74,00 €	42,00 €	84,00 €	209,00 €	25,00 €
bis 61.250,00 €	116,00 €	63,00 €	116,00 €	277,00 €	35,00 €
bis 73.500,00 €	152,00 €	84,00 €	152,00 €	313,00 €	45,00 €
bis 85.750,00 €	188,00 €	105,00 €	188,00 €	349,00 €	55,00 €
über 85.750,00 €	224,00 €	126,00 €	224,00 €	385,00 €	65,00 €



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

1. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 216), in der derzeit geltenden Fassung und den § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Änderung der Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2006 beschlossen:

§ 1

- (1) Überschrift § 3 alte Fassung „Beitragsermäßigung“ wird ersetzt durch „Höhe der Beiträge“
- (2) § 3 alte Fassung wird gestrichen.
- (3) § 4 Absatz 1 alte Fassung wird zu § 3 Absatz 1.
- (4) § 4 Absatz 2 alte Fassung wird zu § 3 Absatz 2.
- (5) § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Besuchen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden im Rahmen einer Offenen Ganztagsschule oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist.“
- (6) § 4 Absatz 3 alte Fassung wird zu § 3 Absatz 4.

§ 2

§ 5 alte Fassung wird zu § 4.

§ 3

§ 6 alte Fassung wird zu § 5.

§ 4

§ 7 alte Fassung wird zu § 6.

§ 5

§ 7 lautet: „Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.06 in Kraft.“

§ 6

§ 8 wird gestrichen.

§ 7

Die Elternbeitragstabelle als Anlage zur Satzung erhält nachfolgende Fassung:

Elternbeitragstabelle					
Anlage zur Änderungssatzung vom 21.12.2006					
Nr.	Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten mit Übermittag zusätzlich	Hort	Kinder unter 3
1	bis 12.250,00 €	-	-	-	-
2	bis 24.500,00 €	27,00 €	16,00 €	27,00 €	68,00 €
3	bis 36.750,00 €	45,00 €	27,00 €	58,00 €	142,00 €
4	bis 49.000,00 €	74,00 €	42,00 €	84,00 €	209,00 €
5	bis 61.250,00 €	116,00 €	53,00 €	116,00 €	277,00 €
6	bis 73.500,00 €	152,00 €	84,00 €	152,00 €	313,00 €
7	bis 85.750,00 €	168,00 €	93,00 €	168,00 €	345,00 €
8	über 85.750,00 €	185,00 €	103,00 €	185,00 €	380,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen - vom 26.06.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Hürth



2. Änderungssatzung vom 28.02.2008 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth – Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen – vom 26.06.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380/SGV. NRW. 216) in der derzeit geltenden Fassung / § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Änderung der Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen vom 26.06.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2006, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2006, wird wie folgt geändert:

Die bisherige Beitragstabelle in der Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Elternbeitragstabelle Anlage zur 2. Änderungssatzung								
		Kinder unter 3. Jahren			Kinder von 3. Jahren bis Schuleintritt			Hort
Nr.	Einkommensstufe	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
1	bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00 €	43,00 €	53,00 €	68,00 €	23,00 €	27,00 €	43,00 €	27,00 €
3	bis 36.750,00 €	89,00 €	111,00 €	142,00 €	39,00 €	45,00 €	72,00 €	45,00 €
4	bis 49.000,00 €	131,00 €	163,00 €	209,00 €	63,00 €	74,00 €	116,00 €	74,00 €
5	bis 61.250,00 €	173,00 €	216,00 €	277,00 €	99,00 €	116,00 €	179,00 €	116,00 €
6	bis 73.500,00 €	196,00 €	244,00 €	313,00 €	130,00 €	152,00 €	236,00 €	152,00 €
7	bis 85.750,00 €	216,00 €	269,00 €	345,00 €	143,00 €	168,00 €	261,00 €	168,00 €
8	über 85.750,00 €	237,00 €	296,00 €	380,00 €	158,00 €	185,00 €	288,00 €	185,00 €

§ 4 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag wird auf Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 28.02.2008



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

III. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV. NRW. 1984, S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 15.11.2005 folgende III. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf 112,17 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 87,00 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	3,68 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	2,86 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **III. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

IV. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV. NRW. 1984, S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 19.12.2006 folgende IV. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird monatlich auf 138,20 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 51,00 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	4,54 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	1,26 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige

Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

V. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV. NRW. 1984, S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 13.11.2007 folgende V. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird monatlich auf 178,25 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 69,30 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	5,86 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	2,27 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **V. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die**

vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.11.2007



Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

IV. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 15.11.2005 folgende IV. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 114,40 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 111,00 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	3,76 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	3,65 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **IV. Änderungssatzung vom 23.11.2005 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 23.11.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', with a stylized, cursive script.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

V. Änderungssatzung vom 21.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 19.12.2006 folgende V. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 173,30 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 87,55 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	5,69 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	2,87 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **V. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', with a stylized, cursive script.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

VI. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 13.11.2007 folgende VI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Stadt Hürth beschlossen.

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 199,34 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 72,17 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	6,55 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	2,37 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **VI. Änderungssatzung vom 27.11.2007 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer und Kontingentflüchtlinge der Stadt Hürth vom 21.12.1995** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 27.11.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

3. Änderungsverordnung vom 31.10.2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1 und 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528, SGV NW 2060) – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde in seiner Sitzung vom 28.10.2008 folgende 3. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 beschlossen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Imbissstuben, Schnellrestaurants

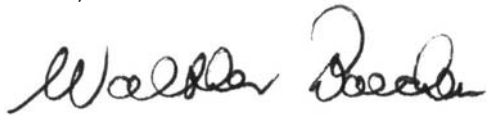
- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants und Gewerbebetrieben, die verpackte Waren zum Sofortverzehr anbieten, sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
 - (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.“
2. Die bisherigen §§ 8 und 9 rücken in der Nummerierung jeweils eine Nummer auf.
 3. § 10 (Aufhebung der Sperrzeit) wird ersatzlos gestrichen.
 4. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„die Aufstell- und Entleerungspflicht von Abfallbehältern gemäß § 8 Abs. 1 oder die Abfallbeseitigungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung;“
 5. Aus § 12 Abs. 7 wird § 12 Abs. 8, im Text wird die Nummer „8“ durch die Nummer „9“ ersetzt.

6. Aus § 12 Abs. 8 wird § 12 Abs. 9, im Text wird die Nummer „9“ durch die Nummer „10“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hürth, 30.10.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Walther' and the last name 'Boecker' clearly distinguishable.

Walther Boecker
Bürgermeister



Bekanntmachung

der Stadt Hürth

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth vom 07.10.2005

Gemäß § 67 der Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. I, S. 97) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241/SGV. NRW. 7101) sowie § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz - vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hürth vom 13.09.2005 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Märkte im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung)
 - b) Kirmesveranstaltungen, sonstige Jahrmärkte, Volks- und Straßenfeste (§ 60 b Gewerbeordnung).
2. Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte werden durch den Bürgermeister – Ordnungsamt – schriftlich durch Festsetzungsverfügung entsprechend den Bestimmungen des Titels IV der Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Hürth dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

- a) Textilien
- b) Leder- und Gummiwaren
- c) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- d) Haushaltswaren
- e) Kunstgewerbliche Artikel
- f) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel

§ 3 Marktgebühren

Für die Benutzung der Märkte wird eine Gebühr nach der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Aufsicht

1. Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe auf den Märkten obliegen den jeweiligen Ortsvorstehern und den mit einem Dienstausweis der Stadt Hürth versehenen, vom Bürgermeister beauftragten Personen (Marktordnern).
2. Veranstalter, Verkäufer, Käufer und Marktbesucher haben den Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften beziehen, Folge zu leisten. Auf Verlangen haben sich die Verkäufer oder Veranstalter über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung den Marktordnern bzw. Ortsvorstehern gegenüber auszuweisen. Das Gleiche gilt für Käufer und Besucher, die gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung verstoßen.

§ 5 Verhalten auf den Marktplätzen

1. Jeder Marktteilnehmer muss sein Verhalten so einrichten, dass kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Marktordner und Ortsvorsteher sind befugt Personen, die gegen die Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf den Märkten stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Marktstandsinhaber haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung der Standgebühr. Weitere gesetzlich vorgesehene Zwangs- und Strafmaßnahmen bleiben unberührt.

Von der Benutzung oder dem Besuch der Märkte können daher auf Zeit oder bei besonders schweren Zuwiderhandlungen für immer ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die den Marktverkehr stören,
 - b) Personen und Firmen, die wiederholt gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung verstoßen,
 - c) Personen und Firmen, die wiederholt den Weisungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln und aus diesem Grund verwarnet werden müssen,
 - d) Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen,
2. Ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge aufsuchen.
 3. Es ist nicht gestattet:
 - a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,

- b) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
- c) Waren im Umhertragen feilzubieten,
- d) die Verkaufswege mit Fahrzeugen aller Art während der Marktzeit zu befahren. Hiervon sind Rollstühle und Kinderwagen ausgenommen.

§ 6 Standplätze

1. Die Verkaufsplätze (Marktstände) werden den Verkäufern von den Ortsvorstehern oder den Marktordnern zugewiesen. Der Inhaber des Standplatzes darf nur diese zugewiesene Fläche benutzen.
2. Marktbesicker sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen, an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.
3. Verkäufer, die die Märkte regelmäßig besuchen, erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Marktstand. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
4. Die Marktstände dürfen nicht früher als eine Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Bei Beginn der Marktzeit muss das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände sowie die Einrichtung des Marktstandes erledigt sein.
5. Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so sind die Ortsvorsteher oder Marktordner berechtigt, über diese Plätze zu verfügen.

§ 7 Verkaufsstände, Kennzeichnung

1. Die auf den Standplätzen errichteten Verkaufsstände und sonstigen Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften entsprechen und verkehrssicher sein.

Marktsstände, die geeignet sind, die Oberfläche der Marktplätze zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden.

Fahrzeuge aller Art dürfen als Verkaufsstände nur dann genutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind. Ansonsten dürfen sie während der Marktzeit nur an den hierfür von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

2. Jeder Marktstandsinhaber darf nur einen Verkaufsstand haben. Die Frontlänge eines Marktstandes soll fünf laufende Meter nicht übersteigen.
3. Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift anzubringen. Andere Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Platzstände und Räume in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.

§ 8 Markthygiene

1. Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt oder in den Verkaufsständen ist verboten. Lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden.
2. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über die Preisangabe, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse sowie des Baurechtes und die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

§ 9 Reinigung und Abfallbeseitigung

1. Die Inhaber der Verkaufsstände sind für die Sauberkeit ihrer Verkaufsstände und die Reinigung der ihnen zugewiesenen Verkaufsplätze verantwortlich.
2. Packmaterial und Abfälle dürfen nicht auf die Marktplätze geworfen werden. Sie sind so zu verwahren, dass weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände verunreinigt werden.
3. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Öffnungszeit müssen die Marktstände von ihren Inhabern besenrein gesäubert, das Leergut abgefahren und die Stände entfernt sein, so dass die Marktplätze wieder in vollem Umfang für ihre ursprünglichen Bestimmungen zur Verfügung stehen. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen der Marktordnern oder Ortsvorstehern Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

1. Das Benutzen und Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Bereich der Märkte, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihres Personals nachgewiesen wird.
2. Mit der Zuweisung eines Standes übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs durch bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen der Marktplätze und der umliegenden Straßen und Plätzen oder durch Sperrungen anlässlich von Bauarbeiten bestehen nicht.
4. Die Inhaber der Stände haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Ferner haften sie für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben. Sie haben für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden einzustehen.

§ 11 Zu widerhandlungen

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung mit Bußgeld bedroht werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 2,50 Euro, bei vorsätzlichen Zu widerhandlungen höchstens 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zu widerhandlungen höchstens 250,00 Euro.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1980 (BGBl. I S. 1853) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister.
3. Verletzt die Zu widerhandlung zugleich eine andere bundes- oder landesrechtliche Bestimmung, so bleibt die Verfolgung nach diesen Vorschriften unberührt.
4. Im Übrigen bleibt die Anwendung von Zwangsmitteln gem. den §§ 55 bis 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1975 (GV. NRW. S. 216 / SGV. NRW. 2010), in der derzeit geltenden Fassung, unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 24.03.1969 in der Fassung der IV. allgemeinverbindlichen Anordnung vom 18.06.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten im Gebiet der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.10.2005

Stadt Hürth
als örtliche Ordnungsbehörde

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walther Boecker', written in a cursive style.

Walther Boecker
Bürgermeister